



Allgemeine Presseakkreditierungsbedingungen im Rahmen des städtischen Verfahrens für Presseakkreditierungen für die Veranstaltung (Fan Zone) der Landeshauptstadt München

Mit den nachstehenden Allgemeinen Presseakkreditierungsbedingungen („AAB“) wird ein korrekter und effizienter Ablauf des städtischen Verfahrens für Presseakkreditierungen (einschließlich der Antragsphase) für alle presseakkreditierten Personen gewährleistet, die durch die Landeshauptstadt München für die Endrunde der *Union des Associations Européennes de Football* - Fußball-Europameisterschaft 2024 der Herren („UEFA EURO 2024™“ bzw. „das Turnier“ sowie Veranstaltungen und Aktivitäten, die vor, während oder nach dem Turnier stattfinden) presseakkreditiert werden (städtisches Verfahren für Presseakkreditierungen).

Das Turnier wird vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 in zehn deutschen Städten ausgerichtet. Der Zugang der presseakkreditierten Person zum Turnier erfolgt gemäß der Kategorie ihrer Presseakkreditierung: Die presseakkreditierte Person kann damit offizielle Veranstaltungen und Aktivitäten, die vor, während oder nach dem Turnier stattfinden und sofern diese den vorliegenden AAB entsprechen, besuchen.

1. Das Presseakkreditierungsverfahren, die Anwesenheit der presseakkreditierten Personen beim Turnier und sämtliche sonstige relevante Angelegenheiten unterliegen den geltenden Gesetzen und Bestimmungen sowie den mitunter erteilten Anweisungen und Vorschriften der Landeshauptstadt München.
2. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht vor, einen Presseakkreditierungsantrag nach eigenem Ermessen abzulehnen. Zusätzlich behält sich die Landeshauptstadt München das Recht vor, aus Gründen, die sie als angemessen oder in ihrem eigenen Interesse erachtet, die Presseakkreditierung zu entziehen, anzupassen oder zu beschränken und die presseakkreditierte Person daran zu hindern, von der Landeshauptstadt München kontrollierte Bereiche zu betreten, oder die presseakkreditierte Person aus derartigen Bereichen auszuschließen. Unter diesen Umständen muss die Presseakkreditierung auf Verlangen der Landeshauptstadt München sofort an die Landeshauptstadt München (oder an eine im Namen der Landeshauptstadt München ordnungsgemäß autorisierte Person) zurückgegeben werden.
3. Der Zutritt zum entsprechenden Bereich (z.B. Medienbereich) wird jeder presseakkreditierten Person ausschließlich zur Ausübung der im Rahmen der Presseakkreditierung gestatteten Aufgaben und nur unter folgenden Bedingungen gewährt:
 - (a) Annahme dieser AAB; und
 - (b) Vorzeigen einer gültigen Presseakkreditierung, die jederzeit sichtbar getragen werden muss, während die presseakkreditierte Person im entsprechenden Bereich (z.B. Medienbereich) die im Rahmen ihrer Presseakkreditierung gestatteten Aufgaben ausübt. Der Presseakkreditierungsausweis sollte zu keinem anderen Zeitpunkt getragen werden; und
 - (c) Vorzeigen eines gültigen Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis) mit Foto und Unterschrift auf Verlangen.
4. Der Presseakkreditierungsausweis bleibt Eigentum der Landeshauptstadt München und ist nicht übertragbar. Er kann nur durch die jeweilige presseakkreditierte Person genutzt werden und regelt die Bereiche, in denen die presseakkreditierten Personen befugt sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Presseakkreditierten Personen ist der



Zutritt zu Bereichen, die von ihrer Presseakkreditierung nicht abgedeckt werden, verboten.

5. Presseakkreditierte Personen erkennen an, dass alle Rechte im Zusammenhang mit dem Turnier und/oder jedem im Rahmen des Turniers ausgetragenen, offiziellen Fußballspiel (jeweils ein „Spiel“) Eigentum der UEFA sind und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Landeshauptstadt München sowie die UEFA genutzt werden dürfen.
6. Es ist zu jeglichem Zeitpunkt (vor, während und nach dem Turnier und/oder einem Spiel) strengstens untersagt:
 - (a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Landeshauptstadt München sowie der UEFA Bild- und Tonaufnahmen oder Beschreibungen von Stadien und/oder Austragungsorten und/oder Spielen (einschließlich Ergebnissen, Statistiken, Informationen oder anderen Daten in Verbindung mit Spielen) für kommerzielle Zwecke mit Ausnahme von rein redaktionellen Zwecken für erlaubte Publikationen (wie in Anhang 1 definiert) zu machen, zu verwenden und/oder zu übertragen; und/oder
 - (b) unabhängig vom Zweck Stand- und/oder bewegte Bilder von Stadien und/oder Austragungsorten, Spielen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Landeshauptstadt München sowie die UEFA zu übertragen. Entsprechendes Material darf nicht in ein Format gebracht werden, das auf mobilen Geräten (z.B. Smartphone, PDA, Tablet usw.) oder auf Internetseiten anders als in Absatz 9 geregelt verwendet werden kann.
7. Jegliche (Audio-, visuelle oder audiovisuelle) Übertragung vom Turnier und/oder den Austragungsorten über das Internet (Kabel oder drahtlos) oder der Verkauf oder Vertrieb von Kommentaren zu den Spielen sind unabhängig vom verwendeten Medium ausdrücklich verboten, sofern keine spezifische Genehmigung der Landeshauptstadt München sowie der UEFA vorliegt.
8. Presseakkreditierten Personen ist die Nutzung von drahtlosen Geräten, für deren Einsatz eine Frequenz (Radio, Video o.ä.) benötigt wird, untersagt, es sei denn, es liegt eine spezifische Genehmigung der Landeshauptstadt München sowie der UEFA über das entsprechende UEFA-Portal vor. Der nicht autorisierte Einsatz von Geräten, die eine Frequenz verwenden, kann dazu führen, dass diese Geräte abgeschaltet, entfernt oder vorübergehend konfisziert werden.
9. Vorbehaltlich Absatz 6 dürfen nur Fotos von offiziell presseakkreditierten Fotografen in erlaubten Publikationen über Internet, Mobiltelefon oder „Apps“ (wie in Anhang 1 definiert) veröffentlicht werden, sofern es sich um Standbilder und nicht um Bewegtbilder, Quasi-Video-Streaming oder Diaschauen handelt. Dessen ungeachtet müssen bei der Veröffentlichung von Fotos von den Spielen in erlaubten Online-Publikationen (im Internet oder anderswo) zwischen dem Aufschalten der einzelnen Fotos jeweils mindestens 20 Sekunden vergehen.
10. Es werden keine widersprüchlichen Bestimmungen aus bestehenden Lizenzen oder Verträgen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Turnier anerkannt, sofern diese nicht vorab von der Landeshauptstadt München sowie der UEFA genehmigt wurden.
11. Presseakkreditierte Personen dürfen die Markenzeichen, Logos und Marken in Verbindung mit der UEFA, der UEFA EURO 2024™ und/oder den Spielen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Landeshauptstadt München sowie die UEFA nur in Übereinstimmung mit den Weisungen der UEFA und nicht für andere Zwecke verwenden. Presseakkreditierte Personen dürfen sich weder selbst noch über



Dritte an Marketing-, Werbe- oder anderen, insbesondere kommerziellen, Aktivitäten in Verbindung mit der UEFA, der UEFA EURO 2024™, Spielen und/oder Veranstaltungen und Aktivitäten, die vor, während oder nach dem Turnier stattfinden, beteiligen bzw. Material verwenden, das von presseakkreditierten Personen unter Verwendung ihrer Presseakkreditierung zu einem solchen Zweck, jedoch ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Landeshauptstadt München sowie die UEFA, hergestellt wurde.

12. Presseakkreditierte Personen müssen alle Richtlinien und Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit beim Turnier und den Spielen einhalten. Dies schließt auch die uneingeschränkte Einhaltung von Anweisungen durch Ordner, Sicherheitspersonal und/oder jede andere ordnungsgemäß von der Landeshauptstadt München autorisierte Person ein.
13. Presseakkreditierte Personen erklären sich damit einverstanden, im Rahmen der technischen Möglichkeiten fotografiert oder gefilmt zu werden, und gewähren der Landeshauptstadt München sowie der UEFA und/oder ihren Lizenznehmern sämtliche erforderlichen Bevollmächtigungen und Rechte (und treten diese Rechte gemäß der geltenden Gesetzgebung ab), um die entschädigungslose und zeitlich unbefristete Verwendung von Fotos und/oder Film- bzw. Tonmaterial zu ermöglichen.
14. Presseakkreditierten Personen und allen anderen Personen ist es in den Stadien, an den Austragungsorten und/oder bei den Spielen strengstens untersagt, Werbe- oder kommerzielles Material, sowie Gegenstände und Materialien mit rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Aussagen zu verwenden, zu besitzen oder mit sich zu führen, Waren wie Getränke, Nahrungsmittel, Souvenirs, Bekleidung, Artikel Werbe- oder kommerzieller Art zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder in der Absicht, diese zu bewerben oder zu verkaufen, mit sich zu führen, es sei denn, dies wurde von der Landeshauptstadt München sowie der UEFA vorab schriftlich genehmigt. Alle derartigen Artikel können von Ordnern und/oder anderen ordnungsgemäß autorisierten Personen entfernt oder vorübergehend konfisziert werden. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.
15. Presseakkreditierte Personen dürfen weder ihre Presseakkreditierung noch damit verbundene Elemente, einschließlich aller Überzüge (Bibs) oder anderer Presseakkreditierungsnachweise, verkaufen, weitergeben oder zum Verkauf bzw. zur Weitergabe anbieten. Presseakkreditierungsausweise oder andere Nachweise dürfen keinesfalls für kommerzielle Zwecke jeglicher Art, wie etwa Werbung, verwendet werden.
16. Personen, die eine Presseakkreditierung beantragen, müssen der Landeshauptstadt München die erforderlichen personenbezogenen Daten mitteilen. Die Angaben zu ihrer Person sind wahrheitsgetreu, genau, aktuell und vollständig zu machen. Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die „Datenschutzinformationen der Landeshauptstadt München zum städtischen Verfahren für Presseakkreditierungen im Rahmen der UEFA EURO 2024“ wird von den betroffenen Personen zur Kenntnis genommen. Antragstellerinnen und Antragsteller erklären, dass sie den Hinweis zum Datenschutz gelesen und verstanden haben.



17. Presseakkreditierte Personen sind für ihre eigene Presseakkreditierung und die Einhaltung dieser AAB verantwortlich. Falls eine presseakkreditierte Person ihren Presseakkreditierungsausweis verlegt oder verliert, wird die Landeshauptstadt München nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie den Ausweis ersetzt.
18. Diese AAB unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.

Anhang 1: Erlaubte Publikationen

Druckerzeugnisse

1. Eine normale Ausgabe jeglicher Zeitung und/oder eine (nicht separat verkaufte) Sonderbeilage einer solchen Zeitung, vorausgesetzt, dass das Format nicht das Format der dazugehörigen Zeitung überschreitet und dass nicht ausschließlich über die UEFA EURO 2024™, eine einzelne Mannschaft, einzelne Spieler und/oder ein einzelnes, bereits bestrittenes oder noch zu bestreitendes Spiel einer bestimmten Mannschaft berichtet wird.
2. Eine Sonderausgabe einer Zeitung (wie in Absatz 1 dieses Anhangs 1 definiert), die eine regionale Ausgabe der betreffenden Zeitung darstellt und bei der Informationen über die UEFA EURO 2024™ und/oder ein Spiel in den allgemeinen Inhalt der Zeitung eingebunden sind.
3. Eine Zeitschrift oder eine in regelmäßigen Abständen erscheinende Publikation, die nicht ausschließlich der UEFA EURO 2024™, einer einzelnen Mannschaft, einzelnen Spielern und/oder einem einzelnen, bereits bestrittenes oder noch zu bestreitenden Spiel einer bestimmten Mannschaft gewidmet ist.
4. Ein Buch, das nicht ausschließlich der UEFA EURO 2024™, einer einzelnen Mannschaft, einzelnen Spielern und/oder einem einzelnen, bereits bestrittenes oder noch zu bestreitenden Spiel einer bestimmten Mannschaft gewidmet ist.

Online-Erzeugnisse

5. Im Hinblick auf alle unter Absatz 1 bis 4 dieses Anhangs 1 erlaubten Publikationen:
 - eine entsprechende Online-Ausgabe im Internet;
 - eine für mobile Geräte adaptierte Ausgabe; und
 - eine entsprechende „App“. „App“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine herunterladbare Anwendung (Applikation) für mobile Geräte (z.B. Tablet und Smartphone), wie sie u.a. im App Store oder im Android Market erhältlich ist.
6. Eine Internetseite mit vertrauenswürdiger Berichterstattung, die derjenigen der unter Absatz 1 bis 3 dieses Anhangs 1 aufgeführten Publikationen entspricht, die aber nicht ausschließlich Spielen und/oder der UEFA EURO 2024™ gewidmet ist; dies ist von der Landeshauptstadt München sowie der UEFA zu genehmigen.

Diverses

7. Werbe-, Promotion-, Marketing- oder POS-Material für sämtliche unter Absatz 1 bis 4 sowie 6 dieses Anhangs 1 aufgeführten Produkte.